

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-
Im Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland

15.03.2016

41.20

Frau Muth-Imgrund/Frau Hehl

Tel 0221 809-6248/2144

Fax 0221 8284-1305/3999

ragna.muth-imgrund@lvr.de

verena.hehl@lvr.de

nachrichtlich:

Kommunale Spitzenverbände

Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Rundschreiben Nr. 41/1 /2016

Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Erfahrungen aus dem Kindergartenjahr 2014/2015 und der Ergebnisse der Diskussionen in den Sitzungen der Arbeitsgruppe Monitoring hat die Verwaltung eine Neufassung der Richtlinien – nach abschließender Beratung in der Arbeitsgruppe Monitoring – der politischen Vertretung zur Beschlussfassung zugeleitet.

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland (25.02.2016) und der Landschaftsausschuss (09.03.2016) haben der Neufassung der Richtlinien zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen zugestimmt. Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. März 2016 in Kraft und kommen erstmalig zum Kindergartenjahr 2016/2017 zur Anwendung. Sie sind diesem Rundschreiben als Anlage beigefügt und werden zeitnah auch auf der Internetseite des Landschaftsverbandes Rheinland www.kindpauschale.lvr.de veröffentlicht.

Wesentliche inhaltliche Änderungen, die bereits mit Beginn des Kindergartenjahres 2016/2017 (ab 01.08.2016) zur Umsetzung kommen, sind nachfolgend aufgeführt:

1. Sind bereits pro Kind mit Behinderung 3,9 Fachkraftstunden richtliniengemäß aufgebaut worden, aber noch verbleibende Mittel aus der Pauschale vorhanden, die auch nicht weiter für Fortbildungen, Qualifizierung und Vernetzung benötigt werden, so können diese verbleibenden Mittel für Sachaufwendungen (Material, keine medi-

zischen Hilfsmittel in Zuständigkeit anderer Leistungsträger) in Höhe von max. 5 % des Zuwendungsbetrages verwendet werden. Gleiches gilt, wenn in den ersten beiden Monaten ab Beginn des Förderzeitraumes Fachkraftstunden noch nicht aufgebaut werden konnten.

2. Für die Betreuung der Kinder mit Behinderung in der Gruppenform III der Anlage zum § 19 KiBiz werden künftig auch Ergänzungskräfte nach § 2 Abs. 1 der jeweils gültigen Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 KiBiz aufgeführte Personen im Sinne der Richtlinie als Fachkräfte anerkannt.

3. Wird für ein betreutes Kind während des laufenden Kindergartenjahres unterjährig eine (drohende) Behinderung festgestellt und war die (drohende) Behinderung vor Aufnahme in die Kita und bei der Bedarfsplanung nicht bekannt, kann für dieses Kind auch dann eine FInK-Pauschale bewilligt werden, wenn eine Platzreduzierung in diesem Fall nicht möglich ist. Der Vorgabe zur Platzreduzierung ist frühestmöglich, spätestens im folgenden Kindergartenjahr nachzukommen. Zudem sind in diesen Fällen die durch die KiBiz-Pauschalen geförderten zusätzlichen Personalstunden durch mindestens 3,9 Fachkraftstunden aus der LVR-Kindpauschale zu ergänzen.

Dies gilt gleichermaßen für vom Schulbesuch zurückgestellte Schulkinder, deren Rückstellung nicht absehbar war und somit in der Bedarfsplanung bereits nicht mehr berücksichtigt wurde und für die nun bei Verbleib in der Einrichtung kein Platz mehr reduziert werden kann.

Als maßgeblicher Zeitpunkt für eine Beurteilung des beschriebenen Sachverhaltes, ob eine Schulrückstellung in der Bedarfsplanung für den Träger vorhersehbar oder unvorhersehbar war und damit einhergehend die Klärung der Frage, ob eine weitere Platzreduzierung erfolgen konnte oder nicht, gilt das Datum 15.03. eines jeweiligen Kindergartenjahres.

Die Bedarfsanmeldungen der KiBiz-Pauschalen zum 15.03. eines jeweiligen Kindergartenjahres setzen eine bindende kommunalpolitische Jugendhilfeausschussentscheidung voraus. Daher wird dieser Zeitpunkt im Sinne einer Stichtagsregelung als frühestmöglicher Zeitpunkt angenommen. Wird über die Schulrückstellung später entschieden, ist dieser Zeitpunkt für den Träger maßgeblich.

Ergeben sich abweichend von der Bedarfsplanung für die KiBiz-Pauschalen zum 15.03. bis zum Beginn des Kindergartenjahres noch Verschiebungen dahingehend, dass eine Platzreduzierung vorgenommen werden kann, so ist dem nach Möglichkeit nachzukommen.

4. Für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt werden, ist die Vorlage eines erneuten Antrages nicht erforderlich. Eine schriftliche Mitteilung oder auch eine E-Mail des Trägers ist ausreichend. Notwendige Unterlagen, wie die Zustimmung des Jugendamtes zur Platzreduzierung sowie die Mitteilung des Sozialhilfeträgers zum wei-

teren Bestehen des Förderbedarfes sind jedoch auch weiterhin auch für diese Kinder ergänzend einzureichen. Letzteres ist entbehrlich, wenn ein Bedarf für ein Kind mit Behinderung durch den örtlichen Sozialhilfeträger unbefristet erteilt wurde.

5. Der Zeitpunkt zur Abgabe des Verwendungsnachweises verlängert sich jeweils um den Zeitraum von bisher zwei auf nunmehr drei Monate (31.10.) nach Ablauf des geförderten Kindergartenjahres.

6. Unter Ziffer 10.2 wurde eine für Träger verpflichtende Formulierung aufgenommen, Informationen zur Förderung des Kindes an die Eltern/ Sorgeberechtigten weiterzugeben.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass aufgrund der Neufassung der Richtlinien der Antragsvordruck des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen angepasst werden muss. Diesen füge ich ebenfalls als Anlage bei. Auch der Antragsvordruck wird auf der Internetseite www.kindpauschale.lvr.de eingestellt.

Alle schon auf den Weg gebrachten Anträge auf Basis des alten Vordruckes behalten ihre Gültigkeit und müssen nicht neu gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Bahr-Hedemann

ANLAGE

Richtlinien des LVR zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInK)
Antragsvordruck zur Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen